jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/5/31 5Ob95/87

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 31.05.1988

Norm

MRG §12 Abs3 Ca

Rechtssatz

Wenn in Wahrheit kein Unternehmen veräußert wurde, sondern durch die Veräußerung der Gesellschaftsanteile lediglich die Übertragung der Mietrechte verschleiert werden sollte, liegt kein Fall des § 12 Abs 3 MRG vor.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 95/87
  Entscheidungstext OGH 31.05.1988 5 Ob 95/87
  Veröff: MietSlg XL/18

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0070203

Dokumentnummer

JJR_19880531_OGH0002_0050OB00095_8700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at